

SCHULDSCHEIN

901005600

Die

Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft

- nachstehend Schuldnerin genannt -

bekannt hiermit, von der

- nachstehend "Gläubigerin" genannt -

ein nachrangiges Darlehen in Höhe von

EUR 5.113.000,--

(in Worten: EURO fünf Millionen einhundertdreizehtausend)

zu den nachstehenden Bedingungen erhalten zu haben:

Verzinsung des Darlehens

Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung, dem 11. Oktober 2002, mit jährlich 6,00 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 11. Oktober zur Zahlung fällig (act/act), erstmals am 11. Oktober 2003. Sollte der 11. Oktober kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am folgenden Bankarbeitstag.

Laufzeit/Kündigung/Rückzahlung des Darlehens

- a) Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Es ist am 11. Oktober 2022 zum Nennwert in einer Summe zurückzuzahlen.
- b) Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, das Darlehen zu kündigen.
- c) Die Schuldnerin kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin kündigen, wenn die unter dem Darlehen hingegebenen Mittel nicht als haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG anerkannt werden können.

Im übrigen gelten die auf der Rückseite abgedruckten Bedingungen.

Bremen, den 11. Oktober 2002

- 901005600 -

Deutsche Schiffsbank
Aktiengesellschaft



1. Sämtliche Zahlungen auf die Forderungen aus diesem Schuldschein sind von der Schuldnerin kostenfrei und termingerecht nach den Weisungen des Gläubigers zu leisten.
2. Wird ein fälliger Betrag an Kapital oder Zinsen nicht spätestens binnen zwei Wochen nach Fälligkeit gezahlt, erhöht sich der Zinssatz des Darlehens für die Zeit ab Fälligkeit einer Zahlung bis zur tatsächlichen Zahlung um 1 % p.a.
3. Die Abtretung der Darlehensforderung ist dreimal zulässig und bedarf der Zustimmung der Schuldnerin, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.
4. Sämtliche Leistungen aus diesem Darlehen sind von der Darlehensnehmerin auf ein Konto der Darlehensgeberin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen.
5. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Schuldverhältnis wird der Sitz der Darlehensnehmerin vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation der Schuldnerin gehen die Forderungen des Gläubigers aus diesem Darlehen den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Schuldnerin im Range nach und können erst erfüllt werden, wenn die Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Einleitung der Liquidation bestehen, erfüllt sind.

Eine Aufrechnung des Anspruchs des Gläubigers auf Rückzahlung gegen anderweitige Ansprüche der Schuldnerin ist ausgeschlossen. Die Schuldnerin verzichtet gegenüber dem Gläubiger uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

Weder die Schuldnerin noch der Gläubiger werden Vereinbarungen über die Besicherung von Forderungen aus dem Darlehen treffen. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesem Darlehen.

7. Die Schuldnerin wird das Darlehen als Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG ausweisen. Deshalb können nachträglich der Nachrang der Darlehensforderung nicht beschränkt und die Laufzeit nicht verkürzt werden. Außerdem ist ein von der Schuldnerin vorzeitig zurückgezahlter Darlehensbetrag der Schuldnerin ohne Rücksicht auf etwaige entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren (§ 10 Abs. 5a Satz 4 KWG), sofern der Betrag nicht durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist.